



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Per E-Mail

An die
Regierungen
- höhere Jagdbehörden und höhere Natur-
schutzbehörden -
Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden und untere Natur-
schutzbehörden -

Name
Ulrich Wonisch

Telefon
089 2182-2405

Telefax
089 2182-2718

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
R 4-8642-390

München
05.03.2009

Mitteilung des Abschusses von Kormoranen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
ergeht folgendes Schreiben:

Am 16. Juli 2008 ist die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenar-
ten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV; GVBl S. 327) in
Kraft getreten. Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, ist nach
Maßgabe von § 1 AAV der Abschuss von Kormoranen gestattet.

Nach § 1 Abs. 6 AAV sind der Abschussort (Jagdrevier, Gewässer oder
Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Abschussdatum, die Anzahl der
jeweils abgeschossenen Kormorane und bei beringten Vögeln die Ring-
nummer der zuständigen Jagdbehörde bis spätestens 10. April jeden Jahres
auf einem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 16 AVBayJG) mitzu-
teilen. Die Jagdbehörde übermittelt die Einlegeblätter bis zum 1. Mai jeden
Jahres der zuständigen höheren Naturschutzbehörde. Vgl. auch Ziffer 1.5
der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und
Gesundheit (StMUG) vom 20.10.2008 (Az.: 62e-U8645.50-2001/1-443).

Gemäß Ziffer 2.4.3 der genannten Vollzugshinweise kommen entsprechende Mitteilungspflichten auch als Festsetzung in einem Ausnahmegenehmigungsbescheid in Betracht.

Für die Mitteilung sämtlicher Kormoranabschüsse hat das StMUG ein mit dem StMELF abgestimmtes, zweiseitiges Formblatt erstellt, das unter dem Titel „Mitteilung des Abschusses von Kormoranen“ auf folgender Internetseite aufgerufen werden kann:

<http://www.forst.bayern.de/jagd/27981/index.php>

Wir bitten die Jagdbehörden, die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Weise auf die Verwendung des Formblatts hinzuweisen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass über den genannten Link auch Formblätter für Abschussplanung und Streckenliste aufgerufen werden können.

Um den Jagdausübungsberechtigten das Auffinden der elektronisch verfügbaren Formblätter zu erleichtern, regen wir an, dass die unteren Jagdbehörden im Rahmen ihres Internetauftritts einen Link auf die genannte Internetseite setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helene Bauer
Ministerialrätin